

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Wertheim am Main

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Wertheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 21. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Änderung der Satzung der Stadt Wertheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 8. Dezember 1997 in der Fassung vom 1. Januar 2022

Die Satzung der Stadt Wertheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 8. Dezember 1997 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 22. November 2021 wird wie folgt geändert:

§41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 beträgt je m ³ Abwasser ab dem 1.1.2023: | € 2,05 |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt je m ² versiegelter Fläche ab dem 1.1.2023: | € 0,29 |

Nach § 49 wird folgender § 49 a) eingefügt:

§ 49a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Art. II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wertheim, den 21. November 2022

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Hinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat